Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über das Wasserschutzgebiet im Landkreis Erlangen-Höchstadt, Gemeinde Kalchreuth und gemeindefreies Gebiet und im Landkreis Forchheim, Gemeinde Dormitz, für die öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe

vom 20.12.2004

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (GVBl S. 325) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für das Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe wird in den Gemeinden Kalchreuth und Dormitz und im gemeindefreien Gebiet "Dormitzer Forst" das in § 2 näher beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
- Zwei Fassungsbereichen (Zone I),
- einer engeren Schutzzone (Zone II) und
- zwei weiteren Schutzzonen (Zone III)
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, der Gemeindekanzlei Kalchreuth und bei der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche (Fläche jeweils ca. 30m x 40m im direkten Umfeld des Brunnens) sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen:

(1) Es sind

	in den Fas- sungsbereichen (Zone I)	in der engeren Schutzzone (Zone II)	in den weiteren Schutzzonen (Zone III)	
1. bei landwirtschaftlichen, fo	rstwirtschaftliche	en und gärtnerischei	n Nutzungen	
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	Verboten		Verboten, wie Nr. 1.2	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern 1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen	tur (ausgenommen Gr der Basis von Frühjah - auf abgeernteten Flä Zwischen- oder Har - auf Grünland vom 1 - auf Ackerland vom - auf Brachland		n 15.11. bis 15.02. m 15.10. bis 15.02. orenem oder schneebedecktem	
Bioabfallanlagen				
1.4 befestigte Dungstätten zu er- richten oder zu erweitern *	Verboten		Verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Ab- füllen von Jauche, Gülle, Silo- sickersaft zu errichten oder zu erweitern *	Verboten		Verboten, ausgenommen in dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage (einschließlich Zu- und Ableitungen) ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu prüfen	
1.6 Lagern von stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern oder Mine- raldüngern auf unbefestigten Flächen	Ve	rboten	Verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt	

^{*)} Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckagerekennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

	in den Fas- sungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfut- terbereitung zu errichten oder zu erweitern*	Verboten		Verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung in orts- veränderlichen Anlagen	Verboten		Verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage
1.9 Stallungen zu errichten, zu er- weitern oder zu betreiben *	Verboten		Verboten, außer wie in Anlage 2 Ziff. 1 beschrieben
1.10 Freilandtierhaltung, wie in Anlage 2, Ziffer 2 beschrieben	Verboten		Verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt. Verboten, wenn die Grasnarbe großflächig zerstört wird
1.11 Beweidung	V.	erboten	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	Verboten Verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitunge beachtet werden; verwendet werden dürfen nur Pflazenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel ohne W-Auflage		ts auch die Gebrauchsanleitungen erwendet werden dürfen nur Pflan-
1.13 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahrzeu- gen oder zur Bodenentseu- chung	Verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flä- chen	Verboten		Verboten , wenn die Beregnungshöhe 20 mm pro Tag bzw. 40 mm pro Woche überschreitet
1.15 Nasskonservierung von Rund- holz	Verboten		Verboten , ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis zu 1000 Festmetern
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	Verboten		Verboten, ausgenommen Hausgärten
1.17 besondere Nutzungen i.S.v. Anlage 2 Ziffer 3 neu anzule- gen oder zu erweitern	Verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und Vorflutgräben anzulegen oder zu verändern	Verboten	Verboten, ausgeno	mmen zu Unterhaltungsmaßnahmen

 $^{^*}$ Siehe Fußnote auf der vorhergehenden Seite 2

	in den Fas- sungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung	Verboten		Verboten, ausgenommen Kahlschlag bis zu einer Fläche von max. 2000 m² und bei Schadensereignissen im Sinn von Anlage 2, Ziffer 4
1.20 Winterfurche	Verboten	Verboten, ausgenor unvermeidbar, ab 01	nmen wenn fruchtfolgebedingt . Oktober
1.21 ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Haupt- frucht		dingt möglich	fruchtfolge- und witterungsbe- ganzjährige Bodenbedeckung ist
1.22 Kalkung des Bodens bei forst- wirtschaftlicher Nutzung	Verboten	Die vorgesehenen M der zuständigen Kre	Iaßnahmen sind zu begründen und isverwaltungsbehörde sowie dem Wasserversorgung der Marloffsteinzuzeigen.
2. bei sonstigen Bodennutzung	gen (soweit nicht		
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	Verboten		nmen Bodenbearbeitung im Rah- mäßen land- und forstwirtschaftli-
2.2 Wiederverfüllung von Erd- aufschlüssen	Verboten		
3. bei Umgang mit wassergefä	hrdenden Stoffei	n	
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Be- fördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu er- richten oder zu erweitern	Verboten		
3.2 Anlagen nach § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefähr- denden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	Verboten		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wasserge- fährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	Verboten		Verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2

	in den Fas- sungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	Verboten		Verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder ab- zulagern	Verboten		Verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen i.S.d. Atomgesetzes	Verboten		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	Verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung un	d Abwasseranlag	gen	
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	Verboten		
4.2 Regen- und Mischwasser- entlastungsbauwerke zu errich- ten oder zu erweitern	Verboten		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	Ve	rboten	Verboten, ausgenommen vor- übergehend und mit dichtem Be- hälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	Verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	Verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflä- chen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	Ve	rboten	Verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone Verboten für gewerbliche Anla- gen und für Metalldächer

	in den Fas-	in der engeren	in den weiteren
	sungs- bereichen	Schutzzone	Schutzzonen
4.7	OCICION		verboten, ausgenommen Entwäs-
Anlagen zum Durchleiten oder	Ve	rboten	serungsanlagen, deren Dichtheit
Ableiten von Abwasser zu er-			vor Inbetriebnahme durch Druck-
richten oder zu erweitern			probe nachgewiesen und wieder-
			kehrend alle 5 Jahre durch geeig-
			nete Verfahren überprüft wird
5. bei Verkehrswegen, Plätzen	mit besonderer	Zweckbestimmung,	Untertagebergbau
5.1			
Straßen, Wege und sonstige	Verboten		Verboten, sofern nicht die Richt-
Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern		nommen öffent- liche Feld- und	linien für bautechnische Maß-
oder zu erweitern		Waldwege, be-	nahmen an Straßen in Wasserge- winnungsgebieten (RiStWAG), in
		schränkt öffentli-	der jeweils geltenden Fassung,
			beachtet werden; ansonsten ver-
		tümerwege und	boten , wie in der engeren Schutz-
		Privatwege bei	zone
		breitflächigem	
		Versickern des ab-	
		fließenden Wassers	
5.2			
Eisenbahnanlagen zu errichten		Verbo	oten
oder zu erweitern			
5.3			
zum Straßen-, Wege-, Eisen-		Verbo	oten
bahn- und Wasserbau wasser-			
gefährdende auswasch- oder			
auslaugbare Materialien (z.B.			
Schlacke, Teer, Imprägniermit-			
tel u.ä.) zu verwenden			
5.4			
Bade- und Zeltplätze einzurich-	Ve	rboten	Verboten ohne Abwasserentsor-
ten oder zu erweitern; Camping			gung über eine dichte Sam-
aller Art			melentwässerung unter Beachtung
			von Nr. 4.7
5.5			
Sportanlagen zu errichten oder	Ve	rboten	Verboten, ohne Abwasser-
zu erweitern			entsorgung über eine Sam-
			melentwässerung unter Beachtung
			von Nr. 4.7
			Verboten für Tontauben-
			schießanlagen
5.6			
Sportveranstaltungen durchzu-	Ve	rboten	Verboten für Großveranstal-
führen			tungen außerhalb von Sportanla-
			gen
			Verboten für Motorsport
5.7		¥7 *	
Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		Verbo	oten
ei weiteili			
	i		

	in den Fas- sungs-	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen
	bereichen		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		Verbo	oten
5.9 militärische Übungen durchzu- führen	Verboten	Verboten, ausgenor zierten Straßen	mmen das Durchfahren auf klassifi-
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	Verboten		
5.11 Untertagebergbau, Tunnelbauten	Verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	Verboten	Verboten, ausgenon Rahmen von Boden	mmen bis in eine Tiefe von 1 m im untersuchungen
5.13 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Frei- landflächen ohne landwirt- schaftliche, forstwirt- schaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhal- tung von Verkehrswegen	Verboten		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	Verboten		Verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird
5.15 Beregnung	Verboten wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	Verboten		Verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässe- rung eingeleitet wird unter Be- achtung von Nr. 4.7
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	Verboten		
7. Betreten	Verboten		

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 2.1, 4.6, 5.10, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und Wasserableitung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe, die durch diese Verordnung geschützt ist.

Ausnahmen

- (1) Die gemäß Art. 3 Abs.1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Erlangen-Höchstadt oder Landratsamt Forchheim) kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde, und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach den §§ 19 Absatz 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.

Entschädigungen und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs.6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
 - 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
 - 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft.

Höchstadt/Aisch, den 20.12.2004 Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Irlinger Landrat

Anlage 2

zur Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über das Wasserschutzgebiet im Landkreis Erlangen-Höchstadt, Gemeinde Kalchreuth und gemeindefreies Gebiet und im Landkreis Forchheim, Gemeinde Dormitz, für die öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe vom 20.12. 2004

1. Stallungen

1.1 Stallungen mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten (DE) ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf zwei dichte Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

40	Milchkühe	(1 Stück = 1,00 DE)
65	Mastbullen	(1 Stück = 0.62 DE)
150	Mastkälber, Jungmastrinder	(1 Stück = 0.27 DE)
300	Mastschweine	(1 Stück = 0.13 DE)
3500	Legehennen, Mastputen	(100 Stück = 1,14 DE)
10000	sonstiges Mastgeflügel	(100 Stück = 0.40 DE)

Der Gesamttierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 Stallungen mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren. Die Berechnung erfolgt analog Ziffer 1.1.

1.3 Stallungen mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind analog Ziffern 1.1 und 1.2 zu ermitteln und ebenfalls aufzusummieren.

1.4 Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotenzial durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung

Freilandtierhaltung liegt vor, wenn Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Die bestandsgeschützte Fläche ist in den einzelnen Zonen getrennt zu ermitteln

4. Schadensereignis

Ein Schadensereignis liegt vor, wenn die Gefahr einer Massenvermehrung von Borkenkäfern besteht, ausgelöst auf Grund von

- Stehendbefall durch rindenbrütende Insekten (Borkenkäfer, Prachtkäfer)
- Kahlfraß oder bestandsbedrohenden Fraßschäden durch blatt- und nadelfressende Insekten oder
- abiotischen Schadensereignissen (z.B. Sturm).

